

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im März/April 2016 durchgeführt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt zu den einzelnen Anregungen der Beteiligten Stellung:

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichtigung	
			ja	nein
1	<p>Amt für Liegenschaften und Wohnen <u>Stellungnahme vom 16. August 2016</u></p> <p>Laut Planunterlagen Kapitel 7 „Umweltbelange“ wird davon ausgegangen, dass keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Sollten Maßnahmen außerhalb des Plangebietes stattfinden, ist die Landwirtschaft frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Nach aktuellem Stand werden agrarstrukturelle Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren kann verzichtet werden, solange keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Bebauungsplanes.</p>	Zur Kenntnis genommen		
2	<p>Amt für Umweltschutz <u>Stellungnahme vom 12. September 2016</u></p> <p>Grundwasserschutz:</p>	Wurde unter Punkt C 2. Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.	x	

<p>Das Planungsgebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Canstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002). Im Planungsgebiet wurde Grundwasser zwischen 400,60 und 401,30 m ü. NN beobachtet. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken, sofern die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung beachtet werden.</p> <p>Beim Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden Auflagen und Regelungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.</p> <p>Immissionsschutz: Die städtische Grünfläche mit kleinem Bolzplatz wird ebenfalls in den Geltungsbereich eingeschlossen. Je nach Nutzungsart und Nutzungszeit sollte dieser Bolzplatz neben den in der Checkliste zum Scoping genannten Lärmquellen ebenfalls untersucht werden.</p> <p>Verkehrslärm: Zu dem Bebauungsplan gibt es aus Sicht des Verkehrslärmschutzes zu diesem Zeitpunkt keine Anmerkungen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Schallgutachten an die</p>	<p>Nicht mehr relevant, da außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde eine Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB zum Thema Schallschutzmaßnahmen aufgenommen.</p>	<p>x</p>	
--	--	----------	--

	<p>Ergebnisse aus dem Wettbewerb angepasst wird.</p> <p>Stadtklima: Im Hinblick auf die vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine Anmerkungen. Die Einschätzungen in der Checkliste Umweltprüfung werden geteilt.</p> <p>Naturschutz und Energie: Keine Bedenken</p>	<p>Das Schallgutachten wurde angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>		
3	<p>BUND Regionalverband Stuttgart Herrn Florian Wondratschek Rotebühlstraße 86/1 70178 Stuttgart <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
4	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest <u>Stellungnahme vom 24. August 2016</u></p> <p>Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir keine Aussage treffen. Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wurde unter Punkt C Hinweise In den Bebauungsplan übernommen.</p>	x	

5	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Keine Stellungnahme</u>			
6	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart <u>Stellungnahme vom 19. August 2016</u> Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung ausreichend berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen.		
7	Gesundheitsamt <u>Stellungnahme vom 19. August 2016</u> Wie beschrieben sind hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Lärmbelastung im weiteren Verfahren Prüfungen erforderlich und ggf. Maßnahmen zum Schallschutz festzusetzen. Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft (Anstieg der thermischen Belastung, Verringerung Kaltluft produzierender Flächen sind möglichst gering zu halten und wenn möglich durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Keine Einwände. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Maßnahmen zum Schallschutz wurden festgesetzt. Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu minimieren, werden durch Bebauungsplanfestsetzung Dachbegrünungen, Gebäudezäsuren, Grünflächenerhalt und Baumpflanzungen sichergestellt.	x	
8	Handwerkskammer Stuttgart <u>Stellungnahme vom 24. August 2016</u> Keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnis genommen		

9	<p>Industrie- und Handelskammer (IHK), Region Stuttgart <u>Stellungnahme vom 5. September 2016</u></p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken in Bezug auf die verkehrliche Erschließung des Areals. Wir bitten jedoch darum, im weiteren Verfahren besonders auch die Belange der Ver-/Entsorgung zu berücksichtigen. Bitte halten Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf auf dem Laufenden.</p>	Zur Kenntnis genommen. Die Müllstandorte wurden im Bebauungsplan festgesetzt.	x	
10	<p>Kabel BW GmbH <u>Stellungnahme vom 29. August 2016</u></p> <p>Keine Einwände</p>			
11	<p>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
12	<p>NABU Stuttgart e.V. <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
13	<p>Naturschutzbeauftragter Stuttgart Herr Dr. Martin Nebel <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
14	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Stuttgart <u>Stellungnahme vom 31. August 2016</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW (Gas und Wasser) sowie Anlagen der Stuttgart Netze (Strom/Verteilnetze). Die Lage dieser Leitungen ist aus dem Mehrspartenplan (Gas und Wasser) im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.</p>	Zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weitergegeben.	x	

	<p>Im Zuge der geplanten Neubebauung ist ein neues Anschlusskonzept notwendig. Wir bitten Sie, den Bauinteressenten (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt. Umweltrelevante Erkenntnisse sind uns nicht bekannt.</p>			
15	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau <u>Stellungnahme vom 12. September 2016</u></p> <p>Geotechnik: Zum Scoping sind aus ingenieurgeologischer Sicht keine Anmerkungen vorzutragen.</p> <p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002) Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde unter C 2. Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>	x	

<p>keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau: Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine unterirdische Stollenanlage. Aussagen über den Zustand der unterirdischen Anlage können von Seiten der Landesbergdirektion keine getroffen werden. Detaillierte Unterlagen und nähere Informationen sind beim Tiefbauamt, Bauabteilung Mitte/Nord, der Stadt Stuttgart erhältlich.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten untertägigen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LGRB ist Referat 97 – Landesbergdirektion (LBD).</p> <p>Vor Durchführung baulicher Maßnahmen sind die potentiellen Einwirkungen der unterirdischen Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten. Das LGRB erstellt entsprechende Gutachten nicht.</p>	<p>Wurde unter C 3. Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>x</p>	
---	---	----------	--

	<p>Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>		
16	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21, Raumordnung, Baurecht Denkmalschutz <u>Stellungnahme vom 20. September 2016</u></p> <p>Raumordnung: Grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Denkmalpflege: Im Plangebiet liegt die Nikolauspflanzung (Am Kräherwald 271), ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in Text- und Planteil. Im Zuge der Neuordnung soll das Areal rund um das Kulturdenkmal neu strukturiert werden. Wir regen an, mit den geplanten Neubauten einen ausreichenden Respektabstand um das Kulturdenkmal einzuhalten und weisen darauf hin, dass mögliche Anschlüsse an den Altbau bzw. der Wegfall bisheriger baulicher Anschlüsse in einem</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde unter C 1. nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>	x	

	denkmalrechtlichen Verfahren abzuklären sind. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.			
17	Stadtwerke Stuttgart GmbH <u>Keine Stellungnahme</u>			
18	Stuttgarter Straßenbahnen AG <u>Keine Stellungnahme</u>			
19	terraneis bw GmbH <u>Stellungnahme vom 16. August 2016</u> In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.		
20	Verband Region Stuttgart <u>Stellungnahme vom 6. September 2016</u> Regionalplanerische Ziele stehen nicht entgegen. Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme erfolgt dann zu den weiter ausgearbeiteten Planunterlagen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen		
21	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart <u>Stellungnahme vom 15. September 2016</u> Keine Einwände. Der Planbereich ist mit der in unmittelbarer Nähe gelegenen Haltestelle	Zur Kenntnis genommen		

	<p>„Nikolauspflge“, die von den Buslinien 40 und 50 bedient wird, sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Eine weitergehende Beteiligung des VVS an diesem Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>			
22	<p>Zweckverband Bodenseewasser-versorgung <u>Stellungnahme vom 15. Juli 2016</u></p> <p>Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen		
23	<p>Verschönerungsverein Stuttgart e.V. c/o Rechtsanwalt Erhard Bruckmann <u>Keine Stellungnahme</u></p>			
24	<p>Garten-, Friedhofs- und Forstamt <u>Stellungnahme vom 29.09.2016</u></p> <p>Zur Kenntnis genommen ohne Einwendungen.</p>	Zur Kenntnis genommen		